

Fokus

Aktienrechtsrevision

Teil 4 – Mitwirkungs- & Kontrollrechte sowie
Klagemöglichkeiten



Mitwirkungs- und Kontrollrechte

- **Auskunftsrecht**

- Erweiterung des Auskunftsrechts bei nicht börsenkotierten Gesellschaften.
- Neu sieht das Gesetz ein **allgemeines Auskunftsrechts** über die Angelegenheiten der Gesellschaften **ausserhalb der Generalversammlung (GV)** vor. Eckwerte:
 - Auskunftsrecht ausserhalb der GV ist schriftlich auszuüben.
 - Es gilt ein Schwellenwert von 10% des Aktienkapitals (AK) oder der Stimmen.
 - Der Verwaltungsrat (VR) hat innert 4 Monaten die Auskunft zu erteilen. Dies unter dem Vorbehalt, dass keine Geschäftsgeheimnisse und keine anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen.

- **Einsichtsrecht**

- Umstellung von einem Individualrecht, welches jedoch unter dem Vorbehalt einer ausdrücklichen Ermächtigung durch die GV oder eines VR-Beschlusses steht zu einem **Minderheitenrecht**. Eckwerte:
 - Der VR hat die Einsicht innert 4 Monaten zu gewähren. Dies unter dem Vorbehalt, dass keine Geschäftsgeheimnisse und keine anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen.
 - Aktionäre dürfen sich **Notizen** machen (e contrario keine Kopien anfertigen).

Mitwirkungs- und Kontrollrechte

- Sonderuntersuchung

- Neue Begrifflichkeit: *Sonderuntersuchung* anstatt *Sonderprüfung*.
- Der Schwellenwert von CHF 2 Mio. Nennwert wird gestrichen.
- An die Stelle der bisherigen einheitlichen Schwelle von 10% des AK treten *neu differenzierte Schwellenwerte für börsenkotierte und nicht börsenkotierte Gesellschaften*.
- Neu kann zudem *alternativ* auf die *Anzahl der Stimmrechte* abgestellt werden (Privilegierung der Stimmrechtsaktionäre).
- Neu muss nur glaubhaft gemacht werden, dass die *Verletzung* von Gesetz oder Statuten durch die Gründer oder Organe *geeignet sind*, die Gesellschaft oder Aktionäre *zu schädigen*, und nicht mehr, dass sie tatsächlich geschädigt worden sind.

Mitwirkungs- und Kontrollrechte

- Einberufungs-, Traktandierungs- und Antragsrecht
 - Der Schwellenwert von CHF 1 Mio. Nennwert wird gestrichen.
 - An die Stelle der bisherigen einheitlichen Schwelle treten neu **differenzierte Schwellenwerte für börsenkotierte und nicht börsenkotierte Gesellschaften**.
 - Neu kann zudem **alternativ** auf die **Anzahl der Stimmrechte** abgestellt werden (Privilegierung der Stimmrechtsaktionäre).
 - Die gesetzlich vorgesehenen Hürden können statutarisch herabgesetzt, nicht aber erhöht werden.
 - Individualrecht jedes Aktionärs, in der GV Anträge zu traktandierten Themen zu stellen, bleibt bestehen.



Mitwirkungs- und Kontrollrechte

Gegenüberstellung

| | Geltendes Recht | Neues Recht Private Gesellschaft | Neues Recht Publikumsgesellschaft |
|--|---|---|---|
| Auskünfte ausserhalb der GV | Nicht vorgesehen | 10% des AK oder 10% der Stimmen | Weiterhin nicht vorgesehen |
| Einsicht in Geschäftsbücher und Korrespondenzen | Keine Schwellenwerte (Individualrecht) | 5% des AK oder 5% der Stimmen | 5% des AK oder 5% der Stimmen |
| Sonderprüfung neu Sonderuntersuchung | 10% des AK oder CHF 2 Mio. Nennwert | 10% des AK oder 10% der Stimmen | 5% des AK oder 5% der Stimmen |
| Einberufung GV | 10% des AK | 10% des AK oder 10% der Stimmen | 5% des AK oder 5% der Stimmen |
| Traktandierung | 10% des AK oder CHF 1 Mio. Nennwert | 5% des AK oder 5% der Stimmen oder 5% des PS-Kapitals | 0.5% des AK oder 0.5% der Stimmen oder 0.5% des PS-Kapitals |

Rückerstattungsklage

- **Erweiterung des Kreises der Personen**, gegen die Rückerstattungsansprüche wegen ungerechtfertigt bezogener Leistungen geltend gemacht werden können.
 - Nebst Aktionären, Mitglieder des Verwaltungsrates, ihnen nahestehende Personen neu auch:
 - mit der Geschäftsführung befasste Personen sowie
 - Mitglieder des Beirats.
- Herabsetzung der Voraussetzungen für Rückerstattungsansprüche:
 - **Bösgläubigkeit** wird nicht mehr vorausgesetzt.
 - Wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ist nicht mehr von Belangen.
- GV kann beschliessen, dass die Gesellschaft Klage erheben soll. **Prozesskostenrisiko** kann somit auf die **Gesellschaft übertragen** werden.
- GV kann, statt des Verwaltungsrates, einen aussenstehenden Vertreter mit der Geltendmachung der Klage betrauen.
- **Relative Verjährungsfrist** von **3 Jahren** und **absolute Verjährungsfrist** von **10 Jahren** (statt bisher Verjährungsfrist von 5 Jahren).

Verantwortlichkeitsklage



Rangrücktrittsforderungen sind neu bei der Schadensbemessung für die Verantwortlichkeitshaftung nicht mehr **einzubeziehen**.



Frist für die Klageeinreichung durch Aktionäre, die einer Décharge-Erteilung nicht zugestimmt haben, beträgt neu 12 statt 6 Monate (Frist steht während Sonderuntersuchung still).



GV kann beschliessen, dass die Gesellschaft Klage erheben soll. **Prozesskostenrisiko** kann somit auf die **Gesellschaft übertragen** werden.



GV kann, statt des Verwaltungsrates, einen aussenstehenden Vertreter mit der Geltendmachung der Klage betrauen.



Verkürzung der **relativen Verjährungsfrist** von 5 auf **3 Jahre**.

Fokus

Aktienrechtsrevision

Im Verlaufe des Jahres 2022 bieten wir folgende Fokuseinblicke in die Aktienrechtsrevision:

Teil 1 – Inkrafttreten und Aktienkapital

Teil 2 – Kapitalveränderung

Teil 3 – GV, VR und Revisionsstelle

Teil 4 – Mitwirkungs- & Kontrollrechte sowie Klagemöglichkeiten

Teil 5 – Sanierungsrecht

Teil 6 – Exkurs Statutenanpassung



Denis Glanzmann
lic. iur., Rechtsanwalt
[denis.glanzmann@
balmer-etienne.ch](mailto:denis.glanzmann@balmer-etienne.ch)



Andreas Glanzmann
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
[andreas.glanzmann@
balmer-etienne.ch](mailto:andreas.glanzmann@balmer-etienne.ch)



Felix Horat
Dr. iur., Rechtsanwalt
[felix.horat@
balmer-etienne.ch](mailto:felix.horat@balmer-etienne.ch)



Priska Ineichen
lic. iur., Rechtsanwältin
[priska.ineichen@
balmer-etienne.ch](mailto:priska.ineichen@balmer-etienne.ch)



Thomas Muri
MLaw, Rechtsanwalt
[thomas.muri@
balmer-etienne.ch](mailto:thomas.muri@balmer-etienne.ch)



Corinna Stubenvoll
MLaw, Rechtsanwältin
[corinna.stubenvoll@
balmer-etienne.ch](mailto:corinna.stubenvoll@balmer-etienne.ch)



Valentina Zürcher
MLaw, Rechtsanwältin
[valentina.zuercher@
balmer-etienne.ch](mailto:valentina.zuercher@balmer-etienne.ch)